

**ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG
der beratenden Volks- und Betriebswirte
im Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte (bdvb e.V.)
(Stand: 16. 12. 2006)**

I. ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG

Qualifizierte Unternehmensberater können beim Vorstand der Fachgruppe die Erteilung eines bdvb-Berater-Zertifikates beantragen, sofern Sie sich bei ihrer Berufsausübung den berufsständischen Regularien („Berufsethik“) der Fachgruppe unterwerfen wollen.

Beim Antrag auf Zertifizierung ist anzugeben, welcher Zertifikats-Typus (I, II oder III) angestrebt wird:

Zertifikat Typus I „independent consultant“:

Freiberufliche Unternehmensberater mit erkennbarem Beratungsprofil (Selbständige Berater gem. § 18 ESTG), deren Geschäftstätigkeit (überwiegend) in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist.

Zertifikat Typus II „professional consultant“:

Professionelle Unternehmensberater (unselbständige Berater), die z.B. als Seniorberater, als Consulting-Projektleiter bei einem Beratungsunternehmen oder in einer Inhouse-Consulting-Einheit angestellt sind und deren Tätigkeit (überwiegend) in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist.

Zertifikat Typus III „leading consultant“:

Geschäftsführende Unternehmensberater: Geschäftsführer von Beratungsunternehmen oder gestaltungsberechtigte Partner bzw. Vorstände von Personengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, deren Haupttätigkeit in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist und welche einen wesentlichen Anteil an der Führung einer Beratungsgesellschaft und an der Gestaltung der Geschäftstätigkeit haben.

II. KRITERIEN FÜR DIE ERST-ZERTIFIZIERUNG

- 1. Qualifizierender Hochschulabschluss in einer wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fachdisziplin. Die Frage der Anerkennung von zertifizierungswürdigen Studienabschlüssen wird durch den Zertifizierungsausschuss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der vorzulegenden Studien- und Prüfungsordnung (bzw. Promotionsordnung) gewürdigt.**
- 2. Professionelle Tätigkeit als Unternehmensberater, wobei die Regularien der „Berufsethik“ der Beratenden Volks- und Betriebswirte anerkannt werden.**
- 3. Fachliche Qualifikation zur Tätigkeit als Beratender Volks- und Betriebswirt:**
- 4. Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Unternehmensberater**
 - a. Independent Consultant: mindestens fünf Jahre als Berater bzw. Consultant; davon mindestens 2 Jahre als unabhängiger Berater (freiberufliche Beratertätigkeit)**
 - b. Professional Consultant: mindestens fünf Jahre als Berater bzw. Consultant; davon mindestens zwei Jahre als Senior-Consultant bzw. als Projektleiter**

- c. Leading Consultant: Mindestens fünf Jahre als Geschäftsführer, Vorstand oder gestaltungsberechtigter Partner eines Beratungsunternehmens (Personen- oder Kapitalgesellschaft) tätig, davon mindestens zwei Jahre mit der operativen Leitung einer Beratungsabteilung oder eines vergleichbaren Verantwortungsbereiches betraut.**
- 5. Nachweis der erfolgreichen Beratungspraxis durch Vorlage qualifizierender Referenzen.**
 - 6. Fachinterview durch zwei Fachgruppenmitglieder („Fach-Paten“ bzw. „Qualifizierungs-Mentoren“)**
 - 7. Aktive Mitarbeit in der Fachgruppe: Öffentlicher Fachvortrag und Fachveröffentlichung in der Schriftenreihe der Fachgruppe sowie die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachgruppe.**
 - 8. Geeignete Nachweise der fachlichen Weiterqualifizierung in beraterrelevanten Fachgebieten.**

III. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

1. Formloser Antrag, in dem der Antragsteller erklärt, daß er bei seiner Berufsausübung die Regularien der Beratenden Volks- und Betriebswirte („Berufsethik“) anerkennt.
2. Tabellarischer Lebenslauf (mit Unterschrift) und Lichtbild
3. Beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusses (Diplomzeugnis)
4. Geeignete Dokumente zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung als Berater sowie der fachlichen Weiterqualifizierung. Insbesondere geeignete Dokumente zum Nachweis der Tätigkeit als „independent consultant“, „professional consultant“ oder „leading consultant“.
5. Referenzen zum Nachweis erfolgreich abgeschlossener Beratungsprojekte (z. B. Kundenreferenzen, Bescheide über subventionierte Unternehmensberatung, oder andere geeignete Belege der Beratertätigkeit wie z. B. (anonymisierte) Beratungsberichte)
6. Öffentlicher Fachvortrag (von der eher **praxisorientierten Präsentation** wird die erste Seite im Internet-Angebot der FG-Berater angezeigt) und Fachveröffentlichung (der allgemein verständlich **gehaltene Fachaufsatz** wird in der Schriftenreihe der FG-Berater veröffentlicht (Sammelband oder Sonderband)).

7. Vorgeschriebene Form (Office-Templates):

Die Autoren übersenden ihre Dateien ausschließlich unter Verwendung der im Internet-Portal bereitgestellten Standard-Formatvorlagen (word-doc, bzw. ppt-Präsentation).

Der Autor versichert in Form eines Verlagsvertrags dass sein Fachbeitrag frei von Rechten Dritter ist und dass er als alleiniger Inhaber der Urheberrechte die Rechte zur Veröffentlichung an die Fachgruppe Berater überträgt. Sofern eine Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel erfolgt, so ist ein Verlagsvertrag vorzulegen sowie zwei kostenfreie Belegexemplare einzureichen.

8. Verbindliche Fristen:

Die Präsentation muss dem Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses spätestens **EINE WOCHE VOR** dem Vortragstermin zugegangen sein.

Der Fachaufsatz muss dem Vorsitzenden des Publikationsausschusses spätestens **SECHS WOCHEN NACH** dem Vortragstermin zugegangen sein. Ein evtl. Verlängerungsantrag **MUSS** innerhalb der **SECHS-WOCHEN-FRIST** beim Zertifizierungsausschuss eingegangen sein.

Bei Fristüberschreitung können die verspätet zugegangenen Dateien grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Im Falle der Fristüberschreitung (bis maximal 12 Monate nach dem Vortragstermin) ist es noch möglich, einen Verlängerungs-Antrag auf Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung zu stellen, wobei ein „Verspätungszuschlag“ in Höhe der hälftigen Zertifizierungsgebühr fällig wird.

IV. ERTEILUNG DES ZERTIFIKATES

Der Vorstand entscheidet – unter Ausschluss des Rechtsweges – über die Erteilung eines bdvb-Zertifikates.

Der Vorstand der Fachgruppe kann die Durchführung der Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Antragstellers an einen Zertifizierungsausschuss delegieren. Sofern ein Antragsteller die vorgenannten Kriterien erfüllt und einen finanziellen Beitrag zu den Marketingaktivitäten der Fachgruppe leistet, ist durch den Vorstand ein Zertifikat auszustellen.

Das im Internet veröffentlichte Beraterverzeichnis informiert über den Kreis der zertifizierten Berater.

V. ZEITLICHE BEFRISTUNG DES ZERTIFIKATES

Das bdvb-Zertifikat ist zeitlich befristet. Der Gültigkeitszeitraum für ein bdvb-Beraterzertifikat beträgt drei Jahre. Zertifikate, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind der Fachgruppe zurückzugeben.

VI. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RE-ZERTIFIZIERUNG

Eine Rezertifizierung ist möglich, sofern der Inhaber eines Zertifikates die Kriterien der Erst-Zertifizierung erfüllt. Zur Rezertifizierung genügt ein formloser Antrag an den Vorstand der Fachgruppe. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Rezertifizierung. Der Vorstand der Fachgruppe kann die Durchführung der Prüfung der Rezertifizierungsfähigkeit des Antragstellers an einen Zertifizierungsausschuss delegieren. Sofern ein Antragsteller die vorgenannten Kriterien erfüllt und einen finanziellen Beitrag zu den Marketingaktivitäten der Fachgruppe leistet, ist durch den Vorstand die Re-Zertifizierung durchzuführen.

VII. ABERKENNUNG DES ZERTIFIKATES

Sofern bekannt wird, dass ein Unternehmensberater gegen die Regularien der Fachgruppe („Berufsethik“) verstößt, wird das Zertifikat – nach einer Sachverhaltsprüfung durch den Vorstand bzw. den hierzu eingerichteten „Ehrenrat“ – aberkannt und einzuziehen. Das Beraterverzeichnis ist zu aktualisieren.

VIII. ZERTIFIZIERUNGSGEBÜHREN

Die Gebühr für die Erstzertifizierung beträgt 150,00 EURO (für drei Jahre).

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt 30,00 EURO (für drei Jahre).

IX. ZERTIFIZIERUNGSAUSSCHUSS

Es wird ein Zertifizierungsausschuss eingerichtet, welcher aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus zwei weiteren Fachgruppenmitgliedern besteht. Der Zertifizierungsausschuss dokumentiert das Zertifizierungsprocedere in geeigneter Weise.

X. EHREN RAT

Es wird ein Ehrenrat eingerichtet, welcher als Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mandanten und Beratern fungiert und auch für die Überwachung der Einhaltung der „Berufsethik“ der bdvb-Berater zuständig ist.

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR ZERTIFIZIERUNG:

Vgl. www.fg-berater.bdvb.de

(Stand: 16.12.2006)